Rechtsgültiger Bebauungsplan



1. Textliche Festsetzungen

Es gelten die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes i. d. F. vom 20.01,1987 mit nachfolgend angeführten Änderungen und Festsetzungen:

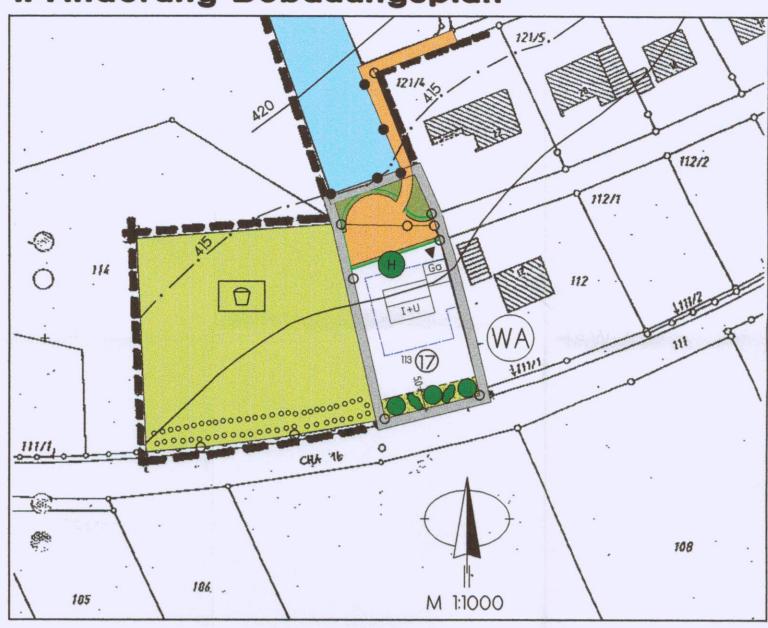
Schaffen einer Wendemöglichkeit am Ende der bestehenden Straße und Verkleinerung des Spielplatzes zur Schaffung eines weiteren bebaubaren Grundstücks. Der geplanten Parzelle 17 wird das Regelbeispiel Nr. 4 des rechtsgültigen Be-

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Bayerische Bauordnung mittlerweile geändert hat, wird der Art. 7 Abs. 1 (Vorrang der Baugrenzen vor den Abstandsflächen) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982 ausgeschlossen.

2. Zeichenerklärung

Hinweise: Planliche Festsetzungen: bestehender Grenzverlauf geplantes Wohngebäude der Höchstgrenze mit Angabe der Flurnummer Erdgeschoß und Untergeschoß (I+U) mit An-I + U gabe der festgesetzten Firstrichtung geplanter Grenzverlauf geplante Garage mit Angabe der festgesetzten Firstrichtung bestehende Wohngebäude Garagenzufahrt Baugrenze Strassenbegrenzungslinle bestehende Nebengebäude Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches bereiches zu pflanzender privater Baum Umgrenzung der Bepflanzung, Spielplatzeingrünung (Bäume und Sträucher) Parzellnummer Grenze zwischen Grüngürtel und Wohnbebauung Höhenschichtlinie private Grünfläche (gliedernde Durchgrünung) mit zu pflanzenden Bäumen und Sträuchern privat (Baugebietseingrünung)) privater Grüngürtel öffentliche Grünfläche (Straßenbegleitgrün) bestehende Bepflanzung öffentliche Verkehrsfläche (Erhaltung von Bäumen und Sträuchern)

1. Änderung Bebauungsplan



3. Deckblatt Nr. 1

Zur 1. Änderung des mit der Bekenntmachung am 14.09.1987 in Kraft gesetzten Bebauungsplanes der Gemeinde Waffenbrunn im Landkreis Cham in der Fassung vom 20.01.1987.

4. Begründung

Im rechtsgültigen Bebauungsplan ist die Änderungsfläche als Kinderspielplatz ausgewiesen. Die Fläche des Spielplatzes wird nun verkleinert und eine weltere Parzelle für Wohnbebauung und eine Wendemöglichkeit geschaffen.

5. Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, sowie Art. 91 und 89 Abs. 1 Nr. 17 der Bayerischen Bauordnung erläßt der Gemeinderat Waffenbrunn folgende Änderungssatzung:

> Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Erweiterung Waffenbrunn "Südwest"

> > § 1

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Waffenbrunn "Südwest" in der Fassung vom 1-52007

§ 2

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsver-

Waffenbrunn, den 752007 Gemeinde Waffenbrunn

Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

6. Verfahrensvermerke

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauBG

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn hat am 11.03.2001 beschlossen, den Bebauungsplan "Waffenbrunn-Südwest" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu

2. Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer, sowie die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 12.03.2001 bis 15.04.2001 angehört. Sie haben der Änderung nicht wiedersprachen.

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn hat in seiner Sitzung vom 04.05.2001 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Waffenbrunn-Südwest" als Satzung beschlossen.

4. Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung – Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Waffenbrunn, den 07.05.200 Gemeinde Waffenbrunn



GEMEINDE WAFFENBRUNN

LANDKREIS CHAM

1. ÄNDERUNG DES

BEBAUUNGSPLANES

J.W. 33 15I

WAFFENBRUNN "SÜDWEST"

ING. BURO FUR BAUWESEN DIPL. ING. JOHANN POSEL BERATENDER INGENIEUR

93413 CHAM * UNTERE REGENSTRASSE 24 TEL. (09971) 6036 • TELEFAX (09971) 2266

Aufgestellt: Cham, den 6.03.2001 Cham, den 3.05.2001 Geändert:





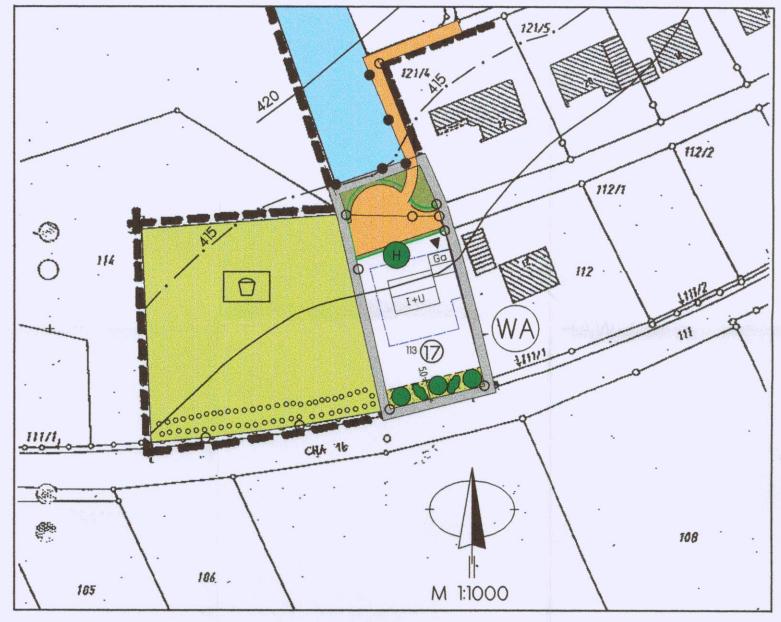
Projektnummer

 $H/B = 400.0 / 760.0 (0.30 m^2)$

Rechtsgültiger Bebauungsplan



1. Änderung Bebauungsplan



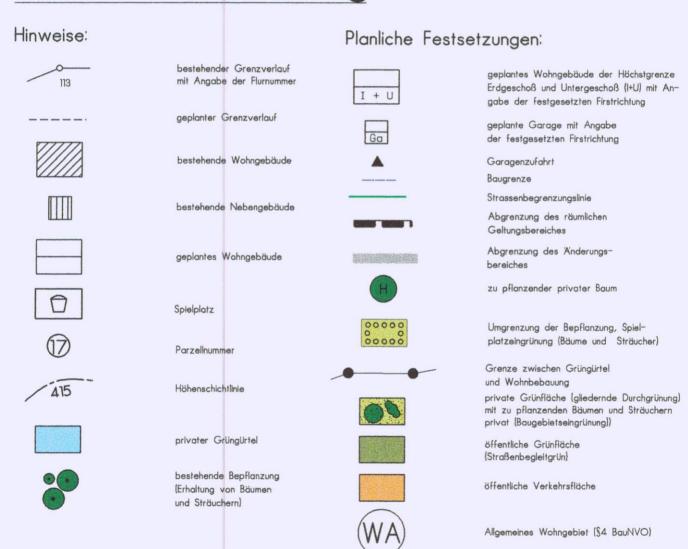
1. Textliche Festsetzungen

Es gelten die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes i. d. F. vom 20.01,1987 mit nachfolgend angeführten Änderungen und Festsetzungen:

Schaffen einer Wendemöglichkeit am Ende der bestehenden Straße und Verkleinerung des Spielplatzes zur Schaffung eines weiteren bebaubaren Grundstücks. Der geplanten Parzelle 17 wird das Regelbeispiel Nr. 4 des rechtsgültigen Bebauungsplanes zugeordnet.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Bayerische Bauordnung mittlerweile geändert hat, wird der Art. 7 Abs. 1 (Vorrang der Baugrenzen vor den Abstandsflächen) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982 ausgeschlossen.

2. Zeichenerklärung



5. Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Abs. 1 des Bougesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistagt Bavern, sowie Art. 91 und 89 Abs. 1 Nr. 17 der Baverischen Bauerdnung erläßt der Gemeinderat Waffenbrunn folgende Änderungssatzung:

Satzuna zur 1. Änderuna des Bebauunasplanes Erweiteruna Waffenbrunn "Südwest"

8 1

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Waffenbrunn "Südwest" in der Fassung vom 3-5-2007 let heschlossen

82

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvarschriften – werden mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsver-

bindlich.

Hiegi (1. Bürgermeister)

6. Verfahrensvermerke

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauBG

- Der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn hat am 11.03.2001
 beschlossen, den Bebauungsplan "Waffenbrunn-Südwest" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
- 2. Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer, sowie die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 12.03.2001 bis 15.04.2001 angehört. Sie haben der Änderung nicht wiedersprochen.
- 3. Der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn hat in seiner Sitzung vom 04.05.2001 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Waffenbrunn-Südwest" als Satzung beschlossen.
- 4. Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Waffenbrunn, den 07.05.2001 Gemeinde Waffenbrunn



Hiegl (1. Bürgermeister)